

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom November 1990 über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (Burgenländisches Naturschutz und Landschaftspflegegesetz - NG 1990), LGBl. Nr. 27/1991 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 bis Abs. 4 lauten:

„(1) Sofern sie nicht als Wild gelten oder dem Fischereirecht unterliegen, sind

1. die wildlebenden Tiere der Roten Liste (§ 15) sowie des Anhanges I der Richtlinie 79/409/EWG, der Anhänge II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG, der Anhänge II und III der Berner Konvention und die in den Anhängen I und II der Bonner Konvention aufgezählten Arten;
2. unbeschadet Z 1 alle sonstigen wildlebenden Vogelarten geschützt.

Die Rote Liste sowie die Anhänge der in Z 1 genannten Richtlinien und Konventionen sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und bei allen Bezirksverwaltungsbehörden während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

(2) Geschützte Tiere dürfen in allen ihren Entwicklungsformen weder verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten, verletzt, getötet, verwahrt, entnommen, noch geschädigt werden. Die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern, die Entfernung von Nestern sowie das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand, der Vogelarten des Abs. 1 ist verboten. Für jene Tierarten des Abs. 1, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG angeführt sind, sind weiters jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur sowie jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verboten. Das Feilbieten sowie der Erwerb und die Weitergabe geschützter Tiere oder von Teilen solcher Tiere ist ohne Rücksicht auf Zustand, Alter oder Entwicklungsform verboten. Auch darf nicht die Bereitschaft zum Verkauf oder Erwerb solcher Tiere öffentlich angekündigt werden.

(3) Die Landesregierung kann in einer Verordnung für geschützte oder gefährdete Tiere

1. Ausnahmen vom Geltungsbereich;
2. jene Maßnahmen und Fangmethoden, die zum Zwecke des Schutzes des Bestandes von Tieren verboten sind;
3. Maßnahmen, die zum Schutze des Nachwuchses von geschützten Tieren zu setzen sind, festlegen; sie hat ferner
4. jene Tierarten anführen, zu deren Schutz in Ergänzung zu den Bestimmungen des Abs. 2 das Entfernen, Beeinträchtigen oder Zerstören von Nestern und ihren Standorten, von Balzplätzen, Fortpflanzungs-, Rast- und Winterquartieren verboten ist und
5. jene Tierarten anzuführen, für die der Schutz auf die unmittelbare Umgebung (50 m) ausgedehnt wird.

(4) Maßnahmen im Sinne des Abs. 3 lit. c, d und e können von der Landesregierung im Einzelfall durch Mandatsbescheid im Sinne des § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. I Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2004, verfügt werden, wenn es zum Schutze von Tierarten im Sinne des Abs. 1 erforderlich ist.“

2. *In § 56 Abs. 2 wird nach dem Wort „In“ der Ausdruck „Feuchtgebieten gemäß § 7 und in“ eingefügt.*
3. *Nach § 80 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:*
„(4) Die Novelle LGBl. Nr. xx/2007 tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.“
4. *In § 82 Z 1 wird nach dem Ausdruck „S. 9“ ein Strichpunkt angefügt. Das letzte Wort „und“ entfällt.*
5. *In § 82 Z 2 wird nach dem Ausdruck „S. 42“ das Wort „und“ angefügt.*
6. *Nach § 82 Z 2 wird folgende Z 3 angefügt:*
„3. die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 79/409/EWG, 92/43/EWG und 97/68/EG, 2001/80/EG und 2001/81/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 368.“

Vorblatt

Problem:

Der EuGH hat in seinem Urteil in der Rs C-507/04 entschieden, dass Bestimmungen des Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, nicht vereinbar sind mit bestimmten Regelungen der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-RL).

Ziel:

Änderung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990 im Sinne des o.a. Urteils des EuGH

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990 im Sinne des o.a. Urteils

Alternativen:

Keine

Kosten:

Durch die Änderung der Bestimmungen erwachsen dem Land Burgenland unmittelbare keine Kosten

EU-/EWR-) Konformität:

Gegeben

Durch diese Novelle werden die Richtlinien

1. 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG, ABl. 1997 Nr. L 223, S. 9 (CELEX Nr. 31979L0409) und
2. 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. 07. 1992 S. 7, in der Fassung der Richtlinie 97/62/EG, ABl. Nr. L 305 vom 08. 11. 1997 S. 42 (CELEX Nr. 31992L0043) und
3. 2006/105/EG vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 79/409/EWG, 92/43/EWG und 97/68/EG, 2001/80/EG und 2001/81/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006, S. 368 (CELEX Nr. 32006L0105)

umgesetzt.

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeiner Teil

Mit ihrer Klage beantragte die Kommission der Europäischen Gemeinschaften u.a. festzustellen, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus dem Art. 1 Abs. 1 und 2 und Art. 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG, ABl. 1997 Nr. L 223, S. 9 (im folgenden Vogelschutz-Richtlinie) verstoßen hat.

Der EuGH hat in seinem Urteil in der Rs C-507/04 u.a. entschieden, dass Bestimmungen des Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, nicht vereinbar sind mit den o.a. Regelungen der Vogelschutz-Richtlinie.

Es handelt sich um § 16 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl Nr, 27/1991 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 58/2004.

Burgenland ist verpflichtet, diesem Urteil dadurch zu entsprechen, dass die genannte Bestimmung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl Nr, 27/1991 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 58/2004 entsprechend geändert wird.

Mit der gegenständlichen Novelle sollen diese Änderungen durchgeführt werden.

II. Besonderer Teil:

Zu § 16 Abs. 1 bis inkl. Abs. 4

Die Absätze 1 bis inkl. 4 wurden sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der Reihenfolge geändert. Daher wurde der gesamte Text abgedruckt.

Zu § 16 Abs. 1 Z 2:

Die Ausnahme des Stars von der Unterschutzstellung entfällt entsprechend Art. 1 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Zu § 16 Abs. 2 bis 4:

Der alte Abs. 2 wurde zu Abs. 3.

Der alte Abs. 3 wurde zu Abs. 4.

Der alte Abs. 4 wurde zu Abs. 2. Die inhaltliche Änderung erfolgte entsprechend Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie.

Zu § 16 Abs. 2:

Die Abstandsregelung wurde von 100 m auf 50 m geändert, um eine Übereinstimmung mit der Burgenländischen Artenschutzverordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 herbei zu führen.